

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/3
zH Herr Mag. Dr. Roland Ferth
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: v3@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/136/22/TF/Mi	3015	7.6.2022
	DI Dr. Thomas Fischer		

Bundesabfallwirtschaftsplan 2022; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Ferth,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesabfallwirtschaftsplans 2022 (BAWP) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung des Bundesabfallwirtschaftsplans einen detaillierten Einblick in die österreichische Abfallwirtschaft zu geben und daraus konkrete Maßnahmen, Strategien und Programme abzuleiten. Für Unternehmen in der Rolle als Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer sollte der BAWP nicht nur Einblick in die aktuelle Situation der Abfallwirtschaft in Österreich, sondern durch die enthaltenen Maßnahmen, Strategien und Programme, in verschiedenen für Unternehmen jeweils zutreffenden Belangen der Abfallwirtschaft, auch Richtungen für die Zukunft geben.

Betrachtet man Teil 1 des geplanten BAWP, so fällt auf, dass ein Missverhältnis zwischen der Beschreibung des Ist-Zustandes und dem planerischen Teil besteht. Das Kapitel 3 „Die Bestandaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich“ beginnt bei Seite 43 und endet auf Seite 320. Das Kapitel 3 umfasst sohin 277 Seiten. Im Vergleich wird die Strategie der österreichischen Abfallwirtschaft im Punkt 5.1 mit 35 Seiten beschrieben. Die betrieblichen Maßnahmen und die allgemeinen Maßnahmen (Punkte 5.4 und 5.5.) kommen zusammengesamt auf 33 Seiten und dem Entsorgungsfachbetrieb wird gar nur eine halbe Seite gewidmet.

Der BAWP sollte sich mehr auf die Planung der Zukunft der Abfallwirtschaft, als auf den Ist-Zustand beziehen.

Für die im BAWP genannten Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramm 2022 gehört in vielen Bereichen der rechtliche Rahmen optimiert, da die Ziele ansonst unerfüllt bleiben müssen. Derzeit erschweren die rechtlichen Rahmenbedingungen häufig unternehmerische Kreislaufwirtschaftsziele. So ist zum Handlungsfeld „Kunststoffe & Verpackungen“ anzumerken, dass die Bemühungen von Unternehmen, Recyclingtechnologien zu entwickeln einhergehen muss mit der rechtlichen Akzeptanz dieser Verfahren (Stichwort ReOil).

Auch das Ziel, qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe herzustellen, geht einher mit der rechtlichen Möglichkeit, diese in einem Produkt zu verarbeiten. Diese rechtliche Möglichkeit ist meist nur dann gegeben, wenn der Sekundärrohstoff das Abfallende erreicht hat. Die wenigsten Unternehmen haben die Genehmigung, Abfälle als Rohstoffe einzusetzen, daher werden erst mit dem Erreichen des Abfallendes bestimmte Märkte geöffnet. Dieses darf aber nicht nur dann eintreten, wenn eine österreichische oder EU-Verordnung ein Abfallende erlaubt. Stattdessen muss ein pragmatischer Prozess etabliert werden, der die unterschiedlichsten Sekundärrohstoffe berücksichtigt, damit am Ende des Recyclingprozesses eine marktfähige Ware steht, die den rechtlichen Status „Produkt“ aufweist.

Generell hätten wir uns auch erhofft, dass das Thema „vorzeitiges Abfallende“, das ein wichtiges Element zur zukünftigen Realisierung der Kreislaufwirtschaft ist, im Bundesabfallwirtschaftsplan ausführlich behandelt wird. Die Beschreibung, wann ein Abfall, ohne direkt verwendet zu werden, die Abfalleigenschaft verliert, ist essenziell für die zukünftige Neuorientierung der Abfallwirtschaft im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Ein richtungsweisendes Erkenntnis des EUGH betreffend vorzeitiges Abfallende ist bereits durch das Erkenntnis C-629/19 „Sappi“ ergangen.

Auf Seite 11 des ersten Teils findet sich folgender Satz: *„Studien, Richtlinien, Rechtsnormen, etc., auf die verwiesen wird, sind nicht als Bestandteil des BAWP 2022 anzusehen.“*

Entgegen dieser „Klarstellung“, dass Richtlinien, auf die im BAWP verwiesen wird, nicht rechtsverbindlich sind, gibt es immer wieder Verweise auf solche Richtlinien und eventuell den Hinweis, dass diese Richtlinien doch verbindlich einzuhalten sind. Ein Beispiel hierfür sind die Verweise auf Richtlinien und Normen im Zusammenhang mit der Kompostherstellung. Auf Seite 201 im Teil 1 des BAWP ist etwa folgender Satz zu finden:

„Um die Emission klimarelevanter Gase (Methan) möglichst gering zu halten, sind die Vorgaben der „Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung (2006)“ verbindlich einzuhalten.“

Oder nur zwei Absätze weiter auf Seite 202, wo dann ein ÖWAV Leitfaden als rechtsverbindlich erklärt wird:

„Der gesetzeskonforme Umgang mit Küchen- und Speiseabfällen (Lagerung, Sammlung und biologische Behandlung) ist im ÖWAV-Leitfaden „Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft“ (2013) beschrieben.“

Wieder nur zwei Absätze später wird im Zusammenhang mit der zulässigen Herstellung von Kompost auf die Rechtsverbindlichkeit der ÖNORM S 2201 und im nächsten Absatz auf die der ÖNORM S 2202 sowie im letzten Absatz dieser Seite auf die Rechtsverbindlichkeit der ÖNORM S 2210 hingewiesen. Keine dieser Normen ist in der Kompostverordnung genannt.

Die Verbindlicherklärung der Normen, Leitfäden bzw. Richtlinien im Bundesabfallwirtschaftsplan steht im Widerspruch zu der Aussage auf Seite 11, wonach Verweise auf Normen und Richtlinien nicht dazu führen, dass diese Bestandteil des BAWP sind.

Der gestaffelte Umstieg der Abfalltransporte auf die Bahn ist im BAWP Teil 1 sehr prominent in verschiedenen Kapiteln fix verankert. Die praktische Umsetzung ist derzeit gerade in Diskussion und für den Bereich der Schrotte nicht geklärt. Eine so intensive Auseinandersetzung im Bundesabfallwirtschaftsplan sollte erst nach Klärung der Details der Umsetzung erfolgen.

Dem BAWP kommt für die Verwertung von Sekundärrohstoffen besondere Bedeutung zu - sowohl was die grenzüberschreitende Verbringung als auch den Einsatz in Österreich betrifft. Die Eisen- und Stahlindustrie benötigt einerseits für den Bezug von Sekundärrohstoffen aus dem Ausland, andererseits auch für die inländische Verwertung Rechtssicherheit. Diese wird ua dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund der Besonderheiten des österreichischen Abfallverzeichnisses, das in Systematik und Nomenklatur von der europäischen Codierung nach dem EAK und den Bezeichnungen nach der Basler Konvention signifikant abweicht, immer wieder Probleme und Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der „richtigen“ Zuordnung auftreten.

Die Lösung dieser Streitfragen wird zudem dadurch erschwert, dass keine verbindliche Tabelle oder Richtlinie zur „Übersetzung“ oder „Umschlüsselung“ zwischen diesen divergenten Systemen existiert. Eine einschlägige Ö-Norm wurde bekanntlich zurückgezogen. Der Bundesabfallwirtschaftsplan wäre grundsätzlich ein geeigneter Ort, diese Streitfragen zu klären. Es wird daher angeregt, den vorgelegten Entwurf durch eine Umschlüsselungshilfe oder zumindest praktikable Grundsätze zur Umschlüsselung zu ergänzen.

Neben dem Bundesabfallwirtschaftsplan existieren bekanntlich Erlässe des BMF, die kongruente Sachverhalte aus der Perspektive der ALSAG-Beitragspflicht regeln. Diese beiden Regelwerke sollten aufeinander abgestimmt werden. Jedenfalls sollten nach den ALSAG-Erlässen als beitragsfrei anerkannte Verwendungen nicht durch den Bundesabfallwirtschaftsplan blockiert oder behindert werden.

Der gesamte BAWP 2022 muss vor Veröffentlichung auf Konsistenz, Aktualität und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geprüft und angepasst werden. In der bestehenden Form wird der BAWP nicht zu einer Vereinfachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen führen, sondern weitere Unklarheiten für Normadressaten schaffen.

II. Im Detail

Zu Teil 1

Zu Kap. 1.2.3 - Abfallhierarchie

In der dargestellten Graphik wird zum Recycling angeführt „*Gleiche Materialeigenschaften zB „bottle-to-bottle“, „Metall zu Metall“*“. Diese Beschreibung spiegelt nicht die auf Seite 80 gegebene Definition von Recycling wider: „*Unter Recycling versteht man Verwertungsverfahren, durch die Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.*“

„Gleiche Materialeigenschaften“ werden in dieser Definition nicht als Kriterium für das Recycling genannt. Auch die beiden Beispiele sind nicht gut gewählt, um das Recycling zu veranschaulichen. „Bottle-to-Bottle“ bezieht sich auf eine sehr enge Auslegung (definiertes Produkt), und „Metall zu Metall“ auf weitestmögliche Auslegung des Begriffs (Werkstoffebene). Warum nicht „Kunststoff zu Kunststoff“ und „Metall zu Metall“? Bottle-to-Bottle schließt im engeren Sinne sogar mechanisches Recycling aus, da auch hier ein Verlust an Qualität im Material stattfindet. Im chemischen Recycling kann man wiederum aus unterschiedlichen Kunststofffraktionen sowohl dieselben als auch beliebige andere Kunststofffraktionen erzeugen, zB Polypropylen als Einsatzstoff kann zu Polyethylen in Virgin-Qualität recycelt werden.

Es sollte eine gleichwertige Behandlung von mech. und chem. Recycling erfolgen und eine entsprechende Formulierung, die beides miteinschließt.

Zu Kap. 2.2.3 - Sammlung und Behandlung von Abfällen

Hier stellt sich Frage, warum im ersten Satz „Je nach Herkunft (Haushalte oder Betriebe) ...“ die öffentliche Hand nicht angeführt ist. Auch diese hat, schon allein durch ihre Vorbildwirkung und auch aufgrund der Gesetzgebung, den Zielen der Abfallwirtschaft in Form der definierten Ziele und Grundsätze nachzukommen. Andernfalls wäre hier der Klammerzusatz zu streichen.

Zu Kap. 3.2.1.3.13 - Holzabfälle

Die größten Anteile am Aufkommen der Holzabfälle im Jahr 2019 bildeten Bau- und Abbruchholz mit rd. 513.100 t, nicht verunreinigte Holzemballagen und Holzabfälle mit rd. 345.900 t sowie Sägemehl und Sägespäne mit rd. 133.900 t.

Sägespäne und Sägemehl sind keine Rückstände, die generell als Abfälle qualifiziert werden können. Für diese Holzsortimente wurde der Begriff der Nebenprodukte definiert. Es bedarf einer Klarstellung, um welche rd. 133.900 t es sich handelt, und warum hier von Abfall und nicht von Nebenprodukt gesprochen wird.

Warum sind im BAWP 2022 für die Jahre 2014 und 2015 bessere Recyclingquote für Holzabfälle angeführt als im BAWP 2017 (siehe Tabellen unten)?

Tabelle 93: Recycling und Verwertung der Verpackungsabfälle Österreichs 2014–2019

Packstoff	Recyclingrate und Gesamt-Verwertungsquote [%]											
	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
Papier, Pappe & Kartonagen	84,9	97,0	84,3	97,6	84,9	97,7	83,5	97,5	84,2	97,6	84,7	98,2
Glas	82,9	87,1	84,8	88,8	85,2	89,3	84,1	88,4	83,9	83,9	81,1	85,3
Metall	61,4	61,4	87,5	87,5	88,3	88,3	85,6	85,6	84,4	84,4	84,7	84,7
Kunststoff	34,6	100	34,4	100	33,6	100	33,4	100	31,9	100	30,8	100
Holz	21,5	100	20,3	100	17,7	91,2	19,9	91,9	20,6	91,7	20,5	99,5
Sonstige	25,4	100	24,9	100	24,8	100	25,9	100	20,9	100	21,1	100
Quoten insgesamt	65,9	94,0	66,6	96,1	66,8	97,5	65,6	95,3	65,5	94,4	65,4	95,4

Tabelle 27: Recycling und Verwertung der Verpackungsabfälle Österreichs [%]

Packstoff	Recyclingrate und Verwertungsquote									
	2011		2012		2013		2014		2015	
Papier, Pappe und Kartonagen	84,52	96,91	84,90	96,99	84,28	97,65	84,9	97,7	84,9	97,7
Glas	82,78	86,09	82,88	87,06	84,79	88,76	84,5	88,9	85,6	89,5
Metall	62,14	62,14	61,38	61,38	87,46	87,46	87,0	87,0	87,2	87,2
Kunststoff	34,79	100,00	34,65	100,00	34,38	100,00	33,6	100,0	33,6	100,0
Holz	21,14	100,00	21,48	100,00	20,32	100,00	19,9	100,0	18,1	100,0
Sonstige	28,68	100,00	25,44	100,00	24,87	100,00	25,5	100,0	25,9	100,0
Quoten insgesamt	65,82	93,75	65,91	93,99	66,58	96,07	66,6	96,2	67,1	96,3

Zu Kap. 3.2.5- - Recyclinganlagen und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung

In Tabelle 38 sind keine Anlagen für die Herstellung von Beton aus Abbruchmaterialien vermerkt. Es gibt aber Unternehmen die Transportbeton aus diesen Materialien herstellen. Bei der Verwertung in der Zementindustrie (Seite 83) ist die Verwertung von verunreinigten Bodenaushubmaterialien in Anlagen mit thermischer Abgasnachverbrennung als wesentlicher Verwertungsweg zu nennen.

Zu Kap. 3.2.11- - Behandlungsanlagen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der Begutachtungsentwurf listet die Verwendung qualitätsgesicherter Recycling-Baustoffe auf Seite 105 direkt als Baustoff oder als Zuschlagstoffe für Produktion von Baustoffen (Asphaltmischgut oder Beton) auf.

Der Klammerausdruck ist, um den Begriff „Zement“ zu ergänzen. Die Zementindustrie verwertet mehrere hunderttausend Tonnen mineralische sekundäre Rohstoffe (darunter Bau-restmassen und Ziegelsplitt) für die Herstellung von Zementklinker.

Zusätzlich ist der Klammerausdruck um den Begriff „etc.“ zu ergänzen, um den Eindruck einer taxativen Klammeraufzählung zu vermeiden: -> (Asphaltmischgut, Beton, Zement, etc.)

Zu Kap. 3.2.12 - Behandlungsanlagen für mit Schadstoffen verunreinigte Böden

Der Begutachtungsentwurf erwähnt auf Seite 110, dass mit dem Einsatz von Aushubmaterial in entsprechenden thermischen Behandlungsanlagen auch eine stoffliche Nutzung der Materialien einhergehen kann.

In diesem Zusammenhang soll die Zementindustrie beispielhaft erwähnt werden.

Zu Kap 3.2.13 - Deponien

Es fällt auf, dass die gewählte Darstellung auf einer sehr hohen Flughöhe ist. Die angespannte Deponie-Situation in Vorarlberg bzw. die doch sehr unterschiedliche Ausgangslage in den verschiedenen Bundesländern wird mit keinem Wort erwähnt oder daraus abgeleitet, dass durchaus (legistischer) Handlungsbedarf herrschen könnte. In der derzeit gewählten Darstellung könnte man den Eindruck gewinnen, dass ausreichend Deponieflächen vorhanden sind. Dies mag in anderen Teilen Österreichs so sein, trifft die Situation in Vorarlberg aber keineswegs. Es darf in diesem Zusammenhang auf die bekannte Deponiestudie aus Vorarlberg hinweisen werden, die auch auf Bundesebene Berücksichtigung finden

sollte, genauso wie die Unterscheidung zwischen „bewilligt“ und „verfügbar“. Es sollte zumindest eine in Teilen regionalisierte Situations-Darstellung im BAWP geben. Der Gesetzgeber sollte spezifische Situationen in den Regionen nicht einfach negieren und sich auf absolute Zahlen zurückziehen.

Zu Kap. 3.3.9 - Altfahrzeuge

Zu kritisieren ist, dass der Entwurf des BAWP 2022 alte Daten aus dem Jahr 2019 verwendet. Mittlerweile liegen bereits die Altfahrzeug-Daten für das Jahr 2021 vor. Warum nicht auf die zum Zeitpunkt der Verfassung des Entwurfs des BAWP 2022 jedenfalls existierenden Daten des Jahres 2020 zurückgegriffen wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir vermissen in diesem Kapitel die Maßnahmen bzw. die Ankündigung von Maßnahmen, um die illegale Verbringung von Altfahrzeugen einzudämmen.

Zu Kap. 3.3.9.3.2 - Altreifen

Der Begutachtungsentwurf beziffert auf Seite 192 die Menge an stofflich und thermisch verwerteten Altreifen.

Wir regen in diesem Zusammenhang die Erwähnung an, dass Altreifen bei der Herstellung von Zementklinker sowohl thermisch als auch stofflich verwertet werden. Bei der Verwertung von Altreifen in der Zementindustrie handelt es sich um das klassische Vorzeigebispiel für Co-Processing-Technologie. Dementsprechend soll die Nennung der Co-Processing Technologie an dieser Stelle erfolgen.

Zu Kap. 3.3.10.4 - Maßnahmen „Biogene Abfälle“

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt (siehe unsere Verweise auf die Seiten 201 und 202) verweist das BMK in diesem Kapitel auf eine Vielzahl von Richtlinien und Normen und erklärt diese, trotz der Tatsache, dass sie in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt sind, für rechtsverbindlich. Mit diesen Festlegungen werden Normen und Richtlinien in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise „durch die Hintertüre“ BAWP für rechtsverbindlich erklärt.

Eine Verwertung von biogenen Abfällen ist nach den Bestimmungen des § 15 Abs 4a AWG 2002 nur bei Einhaltung des BAWP rechtskonform. Mit dem Verweis im BAWP werden die Normen und Richtlinien zwar, wie das BMK selbst erklärt, nicht Bestandteil des BAWP, sie werden im BAWP aber für rechtsverbindlich bzw für beachtlich erklärt. Damit ist für den Anwender des BAWP völlig unklar, ob diese Normen und Richtlinien nun einzuhalten sind, oder nicht. Der BAWP widerspricht sich selbst.

Zu Kap. 3.3.13.3 - Behandlung von Klärschlämmen

In diesem Kapitel gibt es die folgende Passage:

Konkret soll hinkünftig eine thermische Behandlung dieser kommunalen Klärschlämme und eine Rückgewinnung des Phosphors aus der Verbrennungsasche durchgeführt werden. Alternativen zur thermischen Behandlung sollen möglich sein, sofern insgesamt zumindest 60 Masseprozent des Phosphors bezogen auf den Kläranlagenzulauf der spezifischen Abwasserreinigungsanlage zurückgewonnen werden.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ansinnen, Phosphor aus kommunalen Klärschlämmen zurückzugewinnen und nicht direkt in der Natur auszubringen.

Jedoch dürfen Alternativen zur thermischen Verwertung, wie die Herstellung von Biokohle mittels Pyrolyse, nicht ausgeschlossen werden.

Zu Kap. 3.3.14 - Kunststoffabfälle

Der Begutachtungsentwurf quantifiziert auf Seite 217 14% der in Österreich behandelten Massen als „verbrannt“.

Anstelle von „verbrannt“ soll der Begriff „thermisch verwertet“ verwendet werden. Auch dieser Punkt würde Potenzial für die Nennung der Co-Processing Technologie bieten, zB im Anschluss an den zweiten Absatz auf Seite 220 oder den letzten Absatz auf Seite 222.

Auf Seite 223 wird auf ReOil verwiesen. Wir bitten um eine Korrektur der Schreibweise: Statt Re-oil, ReOil.

Auch auf Seite 224 wird Bezug auf die einzige in AT vorhandene chem. Recyclinganlage im Pilotmaßstab verwiesen. Die angegebenen Ströme, die recycelt werden, sind nicht korrekt. Daher statt *„Restfraktionen anderer Behandlungs- und Vorsortierungsverfahren, die nicht dem werkstofflichen Recycling zugeführt werden können, wie zB granuliert Fraktionen aus dem Überlauf der Primärproduktion sowie PS/PE-Fraktionen.“* ersuchen wir um folgenden Text: *„Die Pilotanlage zum chemischen Recycling verarbeitet im Allgemeinen Rejects aus dem mechanischen Recycling, polyolefinhaltige Post-Consumer Waste Fraktionen sowie Post-Industrial Waste Fraktionen, welche sonst der thermischen Verwertung zugeführt werden“.*

Ebenso sind die Outputfraktionen der ReOil Anlage nicht korrekt wiedergeben. Bitte den Satz *„Als Zielfraktion werden daraus sowohl Grundstoffe für die Petrochemie sowie für die Treibstoffproduktion gewonnen“* umändern in *„Als Zielfraktion werden Grundstoffe für die Petrochemie gewonnen“* - der Bezug zur Treibstoffproduktion gehört gestrichen.

Zu Kap. 3.3.14.4.9 - Nanoabfälle

Im vorletzten und letzten Absatz werden diverse Studien und Untersuchungen zitiert ohne nähere Quellenangabe. Hier sollten Fußnoten gesetzt werden.

Zu Kap. 3.3.15 - Verpackungen

Dem BAWP 2022 (Abb. 60) ist mit den Daten aus 2019 zu entnehmen, dass ein großer Anteil von Verpackungsholz der thermischen Verwertung zugeführt wird. Dies widerspricht dem Recyclinggebot nach der Recyclingholzverordnung. Nicht ersichtlich ist, mit welchen Maßnahmen dieser Entwicklung entgegengewirkt wird, damit dem gesetzlichen Recyclinggebot entsprochen wird.

Aus dem BAWP 2022 (Abb. 69) geht hervor, dass ca. 132.000 t Holzabfälle exportiert werden. Wie erfolgt hier die Kontrolle, dass hinsichtlich der Exporte die gleich strengen Behandlungsgrundsätze wie in Österreich zur Anwendung kommen.

Zu Kap. 3.3.15.2 - Sammlung und Behandlung

Bei den Absätzen zu Kunststofftragetaschen auf Seite 238 sollte angeführt werden, dass die Inverkehrsetzung gewisser Kunststofftragetaschen mittlerweile Verbote ist.

Zu Kap. 3.3.21.3 - Maßnahmen zu Bau- und Abbruchabfällen

Abgeleitet von Abbildung 77 ist eine derzeitige Recyclingquote von 78,5% erreicht. Für diese Quote wurden hier nur die Mengen der Gruppen „Recyclingbaustoffe“ und „stoffliche Verwertung“ betrachtet.

Eine signifikante Erhöhung der Recyclingquote ist als unwahrscheinlich einzustufen. Auch bei der angestrebten „Verbesserung“ der Baustoffe, die Hauptdarsteller werden weiterhin Bauschutt, Betonabbruch, Bitumen/Asphalt und Straßenaufbruch bleiben, wird hier keine wesentliche Verbesserung (in Bezug auf Anfallstonnen) eintreten, da die Behandlungsverfahren schon jetzt ausgereift sind. Eventuell kann sich dadurch hier eine Verringerung der zu deponierenden Massen ergeben. Dieses eventuell entstehende Delta wird aber nicht den zuvor erwähnten Stoffgruppen zuordenbar sein, da sie von vornherein nicht Bestandteil dieser waren.

Auch der Verweis auf den „Projekt-Endbericht; Kreislauf/BAUwirtschaft“ ist inhaltlich teilweise realitätsfremd. Die darin formulierten Wünsche sind zum Großteil aus rechtlichen Vorgaben oder auch aus technischen Gegebenheiten derzeit nicht umsetzbar.

Einige Beispiele:

- Behandlung des anfallenden Aushubmaterials auf der Baustelle ist für mobile Behandlungsanlagen nur für die Zeitdauer von 100 Stunden/Jahr möglich. Die rechtliche Möglichkeit einer Verlängerung der Einsatzzeit wird von den Behörden nur in den wenigsten Fällen ermöglicht. Auch die Vorgaben zur Einhaltung der Mindestabstände sind, speziell im urbanen Raum, fast nicht einzuhalten.
- Der Gedanke, dass Aushubmaterialien generell zur Gänze zu verwerten sind, ist in Blickrichtung Deponie (im spez. Bodenaushubdeponie) nicht nachvollziehbar. Somit würden fast nurmehr schwachbindige und sehr geringkörnige Aushubmaterialien (zB Lehm, Seeton, etc) zur Deponierung gelangen. Damit einhergehend ist ein kontinuierlicher Betrieb einer Bodenaushubdeponie faktisch unmöglich, da diese Materialien nur im trockenen Zustand manipuliert werden können.
- Gemäß DeponieVO 2008 muss bei der Schüttung des Deponiekörpers auch die innere und äußere Standfestigkeit des Deponiekörpers gewährleistet sein. Um dies zu gewährleisten, müsste nun die Zufuhr von recycelten Bodenaushub (Recyclingbaustoffen) erfolgen. Somit entsteht zwangsläufig eine Gegenarbeit zu den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes. Da die hierfür benötigten Materialien zuerst zu einem Recyclingbaustoff verarbeitet werden müssten, um diese dann zur jeweiligen Deponie zu transportieren. Die Folge daraus ist eine nicht rechtfertigbare Mehrbilanz an CO₂-Ausstoß, ein nutzloser Einsatz von Energie und Ressourcen sowie eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens.
- Eine km-Begrenzung für die Zulieferung zur Baustelle, klingt anfangs einleuchtend. Aber bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass Baustoffe generell nicht immer in unmittelbarer Nähe eines Bauvorhabens abrufbar sind, geschweige dort auch produziert werden. Diese Kilometer-Begrenzungsradien würden Erzeuger, Händler, Lieferanten gegenseitig wirtschaftlich und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligen und damit einhergehend sich die Kosten für die Bauherrschaft negativ auswirken.
- Eine leichte Trennbarkeit der verbauten Materialien, speziell in Richtung Schad- und Störstoffe, würde den Recyclingprozess mit Sicherheit erleichtern. Aber dennoch darf dies nicht als „Mussbestimmung“ formuliert werden.
- Am Beispiel einer Betonkernaktivierung wird diese Notwendigkeit sichtbar. Wäre diese Trennbarkeit ein „muss“, wäre ein aktivierter Bauteil (zB Betondecke)

faktisch nicht mehr zu verwirklichen, da beim Rückbau die im Bauteil verlaufenden Rohrleitungen nicht mehr abgetrennt werden können. Somit dürfte diese nachhaltige und energieschonende Form der Gebäudeheizung und auch Gebäudekühlung nicht mehr angewandt werden, was wiederum den Zielen des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes klar widerspricht.

Mit diesen Beispielen soll gezeigt werden, dass hier künftig keine Regelung von einem alleinigen „Muss-Regelwerk“ geschaffen werden darf, sondern immer die Verhältnismäßigkeit sowie die Notwendigkeit im jeweiligen Anwendungsfall mit einzubeziehen sind.

Zu Kap 3.3.22 - Aushubmaterialien

Die Zementindustrie soll im Zusammenhang mit der thermischen Verwertung als maßgeblicher Akteur für die Zerstörung von organischen Schadstoffen erwähnt werden.

Zu Kap 3.3.22.1 - Aufkommen

In Tabelle 101 sollten die in der Abfallverzeichnisverordnung 2020 formulierten Spezifizierungen verwendet werden.

Auch die fehlenden Spezifikationen -38, -39 und -45 der SN 31411 sind einzufügen. Bei SN 31411 34 ist der Zusatz „aus Naturgestein“ sowie der Zusatz „aus (ehemaligen) Recyclingmaterial“ bei der SN 31411 35 nicht im aktuellen Abfallverzeichnis (gem. AVV 2020) angeführt und daher zu streichen.

Zu Kap. 3.3.22.3 - Maßnahmen zu Bodenaushub

In diesem Kapitel findet sich folgende Passage:

In weiterer Folge soll - analog zu hochqualitativen Recycling-Baustoffen aus Baurestmassen - ein Fachkonzept für ein vorzeitiges Ende der Abfalleigenschaft (Produktstatus) für Recycling-Baustoffe aus nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial erarbeitet und umgesetzt werden.

Hier bleibt abzuwarten, wie das gegenständliche Fachkonzept konkret aussieht. Ein vorzeitiges Abfallende für nicht verunreinigtes Aushubmaterial sollte möglichst rasch umgesetzt werden und dient der Erhöhung der Recyclingquote für Aushubmaterialien. Unnötige Verwaltungsaufwände sind dabei zu vermeiden.

Den auf Seite 287 angeführten Transportaufwand als „Schwertransport“ zu bezeichnen, ist fachlich nicht korrekt. Dieser Transport erfolgt durch Fahrzeuge, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht max. 40 t (2-, 3-, 4- und 5-Achsfahrzeuge) beträgt. Auf Grund der nicht Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes von 40 t, liegt auch kein Erfordernis vor, eine straßenrechtliche Sondergenehmigung, ergo Schwertransport-Genehmigung, zu erwirken. Diese Anmerkung ist daher zu streichen.

Zu Kap. 3.3.23 - Künstliche Mineralfasern

Das Kapitel ist nicht aktuell. Die für 1.1.2022 angekündigte Novelle der AbfallverzeichnisVO ist bereits in Kraft getreten. Der Text sollte auf die tatsächliche, seit 1.1.2022 gültigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Zu Kap. 3.3.25 - Carbonfaserabfälle

Die in § 7 Abs 7a DVO festgelegte Frist für die Befristung der Ablagerungsmöglichkeit dieser Abfälle mit 31.12.2022 ist viel zu kurz bemessen. Erst mit 1.1.2022 ist die „neue“ Schlüsselnummer in der Abfallverzeichnisverordnung implementiert worden. Erst danach konnten die Anlagenbetreiber die Anträge für die anlagen- und berufsrechtliche Genehmigung stellen.

Es ist auch schon jetzt absehbar, dass die Verwertungswege bis Jahresende sicher noch nicht so weit fortgeschritten sein werden, dass eine Verwertung auch tatsächlich möglich sein wird. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die prognostizierte Menge in Österreich von gerade einmal 70 Tonnen im Jahr zu der erforderlichen Forschungstätigkeit führen wird, selbst wenn die Deponierung mit 31.12.2022 verboten werden sollte.

Die Deponierungsmöglichkeit soll über den 31. Dezember 2022 mangels geeigneter Verwertungs- bzw. Behandlungstechnologien verlängert werden. Dies soll bereits im BAWP angekündigt werden.

Da die Aushärtung von CFK oft einen längeren Zeitraum (vor Deponierung) in Anspruch nimmt, soll die Möglichkeit einer vorzeitigen Deponierung (allfällig mit entsprechender „Verpackung“ sofern noch rheologische Anteile enthalten) geprüft werden. Betrifft zB abgetrennte Randteile aus der Flugzeugteileproduktion, Schiproduktion.

Zu Kap. 3.3.26 - Verbrennungsrückstände aus Feuerungsanlagen und aus der thermischen Abfallbehandlung

Die Daten zu dieser Abfallkategorie sind veraltet. Mit dem in der Abfallwirtschaft bestehenden Meldesystem sollte es möglich sein, die Daten aus dem Jahr 2021 zumindest aber jene aus 2020 darzustellen.

Zu Kap. 3.3.27 - Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung

In diesem Kapitel ist die folgende Passage zu finden:

Um LD-Schlacken und Elektroofenschlacken für zukünftige hochwertige Verwertungsmöglichkeiten zu bevorraten, dürfen diese gemäß Deponieverordnung 2008 unter gewissen Bedingungen auf Baurestmassen- oder Reststoffdeponien abgelagert werden.

LD- und Elektroofenschlacken werden, sofern sie Abfälle sind und keine Nebenprodukte auf Baurest- und Reststoffdeponien nicht abgelagert, sondern „zwischengelagert“, um sie für zukünftige hochwertige Verwertungsmöglichkeiten zu bevorraten. Nur wenn die Schlacken auf einem Monokompartiment oder einem eigens dafür eingerichteten Kompartimentsabschnitt zwischengelagert werden, ist diese Lagerung auch von der Ausnahme der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs 1a Z 11 Altlastensanierungsgesetz umfasst. Dies sollte im BAWP klar gestellt bzw. berichtigt werden.

Zu Kap 4.2.1 - Asbesthaltige Abfälle

Anstelle des Verweises auf die Risikoanalyse gemäß TRGS 910 sollte uE vorrangig auf die Vorgaben der Arbeitsinspektion iVm der Grenzwertverordnung verwiesen werden. Die TRGS soll nur erwähnt werden.

Zu Kap. 4.4 - PCB-haltige Abfälle

Der Verweis auf die POP-VO 850/2004/EC ist zu aktualisieren. Gültig ist dzt. VO 2019/1021/EU. Kommt im Text mehrmals vor (zB Kapitel 5.3.2.2.23).

Im Kapitel 4.4.2 Sonstige PCB-haltige Abfälle wird ausgeführt, dass insbesondere im Baubereich im Zuge von Sanierungen (Rückbau) mit einem stark ansteigenden Anfall PCB-haltiger Abfälle zu rechnen ist. PCBs wurden bis Mitte der 1970er Jahre in offenen Anwendungen im Baubereich, insbesondere in Dichtungen (zB Fensterdichtungen), dauerelastischen Fugendichtmassen und Dispersionsfarben als Weichmacher eingesetzt. Viele dieser Gebäude kommen derzeit an das Ende ihrer Nutzungsdauer oder werden einer Sanierung und Ertüchtigung unterzogen. Es wäre wohl sinnvoller, anstelle einer Sanierung gleich einen Fenstertausch vorzusehen, der auch zu einer verbesserten Gebäudehülle und zur Reduktion der notwendigen Energie beitragen kann.

Zu Kap. 4.5 - Behandlung kohlenwasserstoff- oder PAK-kontaminierter Böden

Die Verwertung von KW- und PAK-kontaminierten Böden in Zementwerken mit thermischer Abgasnachverbrennung ist hier zusätzlich als wesentlicher Verwertungsweg zu nennen.

Zu Kap. 4.5.1 - Behandlung kohlenwasserstoff- oder PAK-kontaminierter Böden

Die ÖNORM S 2028 „Biologische Ex-situ-Behandlung kontaminierter Böden oder bodenähnlicher Materialien“ sieht als Zweck der biologischen Behandlung die nachfolgende stoffliche Verwertung (zB R5 wie den Einsatz als Recyclingbaustoff) oder als „Vorarbeit“ für eine weitere Behandlung (zB Deponierung, chemisch-physikalische Verfahren) vor. Dies sollte im Text ergänzt werden.

Zu Kap. 4.6 - Komposte

Wie bereits unter Allgemein ausgeführt, wird auch zum Stand der Technik für die Herstellung von Kompost auf Normen und Richtlinien verwiesen, die nach Eigendiktion des BMK nicht Bestandteil des BAWP sind.

Zu Kap 4.7 - Aushubmaterialien

Generell sollte das Wort „Zumischung“ (zB im Punkt 4.7.2.3 oder 4.7.4.3) durch den bautechnisch korrekten Begriff „Zugabe“ ersetzt werden. „Zugabe“ ist das bewusste Ergänzen von Material oder Bindemittel. Das Wort „Zumischung“ sollte nicht verwendet werden, weil es ähnlich wie das in der Abfallwirtschaft negative Wort „Vermischung“ („Vermischungsverbot“) klingt. Dieses Wording wird an mehreren Stellen des Kapitels 4.7 verwendet und sollte überall korrigiert werden.

Zu Kap. 4.7.2 - Übersicht über Verwertungswege für Aushubmaterial

Im BAWP wird allgemein festgelegt, dass bei jeder Verwertung Abfälle in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden müssen, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären.

Offenbar soll damit dargelegt werden, dass nur unter diesen Voraussetzungen von einer „Verwertung“ im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen werden kann.

Diese „Erklärung“ legt jedoch nicht den Stand der Technik fest, sondern ist eine Interpretation der gesetzlichen Vorgaben, die im BAWP so nicht getroffen werden, kann und die darüber hinaus auch den EU-rechtlichen Vorgaben und insbesondere der Rechtsprechung des EuGHs widerspricht.

Eine Verwertung nach Abfallrahmenrichtlinie ist dann als Verwertung anzusehen, wenn die Materialien für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden können. Mit dem Nachweis endet auch die Abfalleigenschaft dieser Abfälle. Die innerstaatlichen Bestimmungen sind nach der Judikatur des EuGHs (EuGH C-629/19; Sappi) richtlinienkonform auszulegen.

Zu Kap 4.7.2.1 - Rohstoff für industrielle Anwendungen

Kiesfraktionen, welche aus Aushubmaterial gewonnen werden, können Kiesrohstoffe aus Schottergruben in der Produktion z.B. von Transportbeton oder der Herstellung von Asphaltmischgut ersetzen. Diese Verwendungsmöglichkeit ist mengenmäßig eine der größten Anwendungen.

Gefordert wird daher eine Ergänzung der Wortfolge „Ersatzrohstoff in der Kiesaufbereitung“ in den aufgezählten Beispielen in der Baustoffindustrie:

Als industrielle Verwertung ist die Verwendung als Ersatz von Primärrohstoffen in industriellen Herstellungsprozessen zu verstehen, zB in der Baustoffindustrie (Zementrohstoff, Ersatzrohstoff in der Kiesaufbereitung), Eisen- und Stahlindustrie (Flussmittel), Glasindustrie (Stabilisator) oder in der chemischen Industrie (Füllstoff).

Zu Kap. 4.7.2.2 - Erdbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Bodenrekultivierung

Die Untergrundverfüllung wird nun durch die Begrifflichkeit „Erdbaumaßnahmen“ definiert. Erstmals wird dazu eine Begriffsdefinition ergänzt. Darin wird die Notwendigkeit eines „technischen Zwecks“ postuliert.

Erdbaumaßnahmen umfassen Geländeanpassungen durch Aufbringen eines dafür geeigneten Aushubmaterials auf den Boden oder Untergrund für technische Zwecke, ...

Wir ersuchen um eine genaue Auflistung, welche technischen Zwecke gemeint sind. Dazu bitten wir um Klarstellung, dass damit nicht nur die gemäß diversen technischen Richtlinien erforderlichen Tragschichten unter Infrastrukturvorhaben umfasst sind, sondern insbesondere die - teils sehr großvolumigen - Anschüttungen darunter, welche mit Aushubmaterial vorgenommen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass mit „Landschaftsbau“ auch geländeverändernde Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft gemeint sind. Da solche großvolumigen Untergrundverfüllungen, vor allen in Bereichen landwirtschaftlich genutzter Flächen, bis dato als zulässige Verwertungsmaßnahmen angesehen wurden, wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass dies vom neuen Begriff der „Erdbaumaßnahme“ umfasst ist.

Für eine umfassende abgabenrechtliche Sicherheit erscheint es zudem notwendig, den neuen Begriff „Erdbaumaßnahme“ auf eine Deckung durch den § 3 Abs 1 Z 1 lit c Altlastensanierungsgesetz bzw. auf eine Deckung durch den § 3 Abs 1a Z 6a Altlastensanierungsgesetz zu prüfen. Konkret stellt sich die Frage, ob alle gemäß der neuen Begriffsdefinition durchzuführenden geländeverändernden Baumaßnahmen von dem Tatbestand oder von dem Ausnahmetatbestand erfasst sind.

Ferner sollte klargestellt werden, dass auch eine Kombination aus Erdbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Bodenrekultivierung möglich ist. In der Praxis ist es sehr häufig der Fall,

dass Bodenrekultivierungsmaßnahmen mit Maßnahmen im Zuge des Landschaftsbaus kombiniert werden.

Zu Kap. 4.7.2.4 - Ausgangsmaterial für die Herstellung künstlicher Erden, als Strukturmaterial zur Kompostierung oder zur Herstellung von Komposterden

Die ÖNORM S 2210 wurde im Februar 2019 neu ausgegeben.

Zu Kap. 4.7.3.1 - Erdbaumaßnahmen

Im ersten Satz wird festgelegt, dass Erdbaumaßnahmen nur „bei entsprechender technischer Eignung“ mit bestimmten Materialien festgelegt werden. Es versteht sich von selbst, dass man eine sinnvolle Erdbaumaßnahme nicht mit ungeeignetem Material durchführt. Fraglich ist, ob eine „entsprechende technische Eignung“ formal nachgewiesen werden oder ob die technische Eignung rein praktisch gegeben sein muss. Weil diese Frage ALSAG-relevant ist, sollte die Wortfolge „bei entsprechender technischer Eignung“ gestrichen werden.

Eine Verwendung bei Erdbaumaßnahmen im oder unmittelbar über dem Grundwasser... zweiter Satz entfällt (A2-G darf nicht aus verunreinigtem BAM hergestellt werden)

Absatz darunter: „Humoser Oberboden ist für Erdbaumaßnahmen jedenfalls nicht geeignet.“

Bisherige Formulierung war: „Humoser Oberboden ist für Untergrundverfüllung jedenfalls nicht geeignet.“

Im Kapitel 4.7 wurde „Untergrundverfüllung“ durchgehend durch „Erdbaumaßnahmen“ ersetzt. In diesem Fall ist das missverständlich, da humoser Oberboden nicht für Untergrundverfüllung verwendet werden kann, für sonstige Erdbaumaßnahmen an der Oberfläche aber sehr wohl.

Im letzten Absatz wird eine generelle Rekultivierungsschicht verlangt, außer bei baulichen Anlagen. Bisher war im BAWP geregelt, dass Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 auch dann nicht für die Rekultivierung verwendet werden muss, wenn eine Beweidung oder landwirtschaftliche Verwendung ausgeschlossen werden kann. Die allgemeine Aussage, die im letzten Absatz des Kapitels 4.7.3.1 festgehalten ist, könnte falsch interpretiert werden und ein A1-Material für Rekultivierung auch für Fälle des Ausschlusses von landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. abgezaunte Straßenböschungen bei Autobahnen) verlangt werden.

Zu Kap. 4.7.3.2 - Rekultivierung

In diesem Kapitel sollte eine Ausnahmebestimmung vorgesehen werden, die ein Abweichen von den Schichtstärken, die in der Rekultivierungs-Richtlinie vorgesehen sind, ermöglicht.

So sind beispielsweise Rekultivierungsschichten der Qualitätsklasse A1 von 80 cm bei landwirtschaftlicher Nutzung ausreichend, da nur Bäume tiefer wurzeln. Es sollte die Rekultivierungs-Richtlinie auch nicht für jede Maßnahme zur landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Rekultivierung herangezogen werden müssen (siehe letzter Absatz), sondern auch eine Ausnahmebestimmung für Kleinflächen vorgesehen werden.

Zu Kap. 4.7.3.3 Verwendung von Material der Qualitätsklasse BA

In diesem Kapitel findet sich die folgende Passage:

Die Verwendung von Material der Qualitätsklasse BA bei Erdbaumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Bodenrekultivierung ist zulässig wenn:

- *von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt in Bezug auf eine konkrete Verwertungsmaßnahme geprüft und sichergestellt werden kann, dass es zu keinen negativen Umweltauswirkungen durch die Verwertungsmaßnahme kommt,*
- *die geplante Durchführung der konkreten vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde abgestimmt wird.*
- *sowohl die fachliche Prüfung der konkreten Verwertungsmaßnahme als auch die Abstimmung mit der Behörde entsprechend dokumentiert wird.*

Durch die Anforderung, dass eine befugte Fachperson oder Fachanstalt die Feststellung treffen muss, dass die Verwendung des Materials im konkreten Einzelfall kein Problem darstellt, ist eine gewisse Objektivierung eingetreten. Eine sachkundige, unabhängige dritte Partei hat das Vorhaben überprüft.

Die zweite Anforderung, dass die geplante Durchführung mit der Abfallbehörde noch zusätzlich abzustimmen ist, ist überschießend.

Es muss ausreichend sein, dass bei einer etwaigen Kontrolle das positive Gutachten der befugten Fachperson oder Fachanstalt vorgewiesen werden kann.

Der zweite Anforderungspunkt ist zu streichen oder die Abstimmung mit der Behörde als Alternative formuliert sein.

Weiters sollten potenzielle „negative Umweltauswirkungen“ nicht im ersten Aufzählungspunkt enthalten sein, weil dies über die Beurteilungsmöglichkeiten einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt in der Regel hinausgeht, wenn überwiegend nur chemische Parameter geprüft werden.

Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

Die Verwendung von Material der Qualitätsklasse BA bei Erdbaumaßnahmen oder zur landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Bodenrekultivierung ist zulässig, wenn:

- *von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt ODER*
- *die Abstimmung mit der Behörde und*
- *die fachliche Prüfung der konkreten Verwertungsmaßnahme dokumentiert wird.*

Kritisch ist auch der letzte Absatz „Die Verwendung sowohl von gefährlichem Aushubmaterial oder Bodenbestandteilen aus der Behandlung von gefährlichem Aushubmaterial ist für Erdbaumaßnahmen oder für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung generell nicht zulässig.“

Der Satz wird so interpretiert, dass aufbereitetes gefährliches Aushubmaterial für Erdbaumaßnahmen oder für die Bodenrekultivierung nicht zulässig ist. Weshalb? Aufbereitungsanlagen sind dazu geeignet Aushubmaterial hochwertig aufzubereiten und saubere Fraktionen zu gewinnen. Das aufbereitete Material wird regelmäßig nach einem strengen Regime über-

prüft. Wenn die Grenzwerte passen, weshalb soll das Material nicht verwertet werden dürfen. Bis dato war die Verwertung in dieser Form von behandelten verunreinigten Aushubmaterialien zulässig.

Zu Kap. 4.7.3.4 - Dokumentation

Hier wird offensichtlich davon ausgegangen, dass Erdbaumaßnahmen und Bodenrekultivierungen immer nur von Bauunternehmen durchgeführt werden. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass solche Tätigkeiten etwa in Eigenregie durchgeführt werden.

Zu Kap. 4.7.4 - Herstellung von Recycling-Baustoffen

Im ersten Satz wird festgelegt, dass Recycling-Baustoffe nur „bei entsprechender technischer Eignung“ aus bestimmten Materialien hergestellt werden dürfen. Es versteht sich von selbst, dass man Recycling-Baustoffe nicht mit ungeeignetem Material herstellt. Fraglich ist, ob eine „entsprechende technische Eignung“ formal nachgewiesen werden, oder ob die technische Eignung rein praktisch gegeben sein muss. Weil diese Frage ALSAG-relevant ist, sollte die Wortfolge „bei entsprechender technischer Eignung“ gestrichen werden.

Hier wird neu folgendes festgelegt:

„Das Material muss bereits vor der Herstellung des Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.8 grundlegend charakterisiert und einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet worden sein.“

Diese Einschränkung ist im Vergleich zum BAWP 2017 nicht nachvollziehbar und zu streichen. Diese Neuregelung zieht massive Mehrkosten aufgrund der Haufwerksbeprobung nach sich und ist zudem in der zeitlichen Abfolge einer qualitätsgesicherten Aufbereitung nicht zielführend. Insbesondere die Sammlung und Aufbereitung zu Sekundärbaustoffen von Kleinmengen an Bodenaushub wird in der Form erschwert und verteuert. Eine Beprobung des technisch behandelten Aushubmaterials (zB Sieben oder Brechen) im Zuge der Aufbereitung entsprechend dem Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Anhang 3 der RBV mit den im Kapitel 4.7.11 des Entwurfs zum BAWP 2022 definierten Parameterumfang, Grenzwerten und Qualitätsklassen stellt zudem sicher, dass die ermittelte Qualitätsklasse jedenfalls der jeweiligen Charge zuordenbar ist.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist eine Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung (50 Produktionsstunden) einer Qualitätssicherung durch grundlegende Charakterisierung nach ÖN S 2126 (max. BM 7.500 t je Sammelprobe) bzw. ÖN 2127 (max. BM 2.500 t je Sammelprobe) vorzuziehen. Aus diesem Grund sind die grundlegende Charakterisierung und Zuordnung vor Herstellung des Recycling-Baustoffes negativ zu sehen.

Der Wegfall der Möglichkeit der Qualitätssicherung gemäß RBV hat eine massive Verteuerung der Herstellungskosten für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial zur Folge und benachteiligt damit den Absatz und die Kreislaufwirtschaft. Ausgehend davon, dass diese Benachteiligung nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, möchten wir nachfolgenden Änderungsvorschlag einbringen.

Der bestehende letzte Absatz auf Seite 346 sollte wie folgt adaptiert und ergänzt werden:

„Soll im Falle der Herstellung eines Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.4 die grundlegende Charakterisierung am fertigen Recycling-Baustoff erfolgen, kann dazu das Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung - mit den im Kapitel 4.7.11 definierten Parameterumfang, Grenzwerten und Qualitätsklassen - angewendet werden.

Ansonsten ist das Material vor der Herstellung des Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.8 grundlegend zu charakterisieren und einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zuzuordnen.“

Hier ist der Ansatz des BAWP 2017 beizubehalten.

Im letzten Absatz wird eine festgelegte Korngrößenverteilung verlangt (Sieblinienbereich). Weiters wird auf ein ÖWAV-Merkblatt verwiesen, welches zwischenzeitlich - insbesondere auf Wunsch des BMK - im Normungsinstitut (Austrian Standard Institute) diskutiert wird und einer ÖNORM zugrunde liegen soll. Das in dieser Passage beschriebene ÖWAV-Merkblatt befindet sich derzeit in Überarbeitung. Darüber hinaus enthält das Merkblatt keine vollständige Bezeichnung, sondern nur Kurzbezeichnungen der Materialart ohne weitere, notwendige Angabe, wie Umweltqualität oder Sieblinienbereich etc. Weiters enthält das Merkblatt einen Anhang, der zwischenzeitlich als zurückzuziehen gilt. Auf einen Verweis sollte somit verzichtet werden, solange die neue Fassung des Merkblattes nicht vorliegt.

Es ist zunächst nur auf den Stand der Technik Bezug zu nehmen und in der weiteren Folge auf die kommenden Quellen des Standes der Technik zu verweisen.

Im letzten Absatz wird weiters geregelt, dass bei der Herstellung eines Recycling-Baustoffes eine „Behandlung“ durchzuführen ist, um eine festgelegte Sieblinie zu erreichen. Eine „Behandlung“ im Sinne von Brechen oder Sieben ist nicht immer erforderlich. Daher sollte die Behandlung nicht als notwendige Voraussetzung für die Herstellung eines Recycling-Baustoffes angegeben werden, sondern es genügt, wenn „die bautechnischen Anforderungen (Eigenschaften) gemäß Stand der Technik eingehalten werden“. Dies entspricht auch den Vorgaben des ÖWAV-Merkblatts für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterial, Ausgabe 2021. Der erste Satz im letzten Absatz (Behandlung) soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Kap 4.7.4.1 - Vorgaben zur ungebundenen Verwertung

Die Wortfolge „unbedingt erforderliches Ausmaß“ sollte durch „technisch erforderliches Ausmaß“ ersetzt werden. Gemeint ist „nicht mehr als technisch notwendig“ und das wird im Sinne der Lesbarkeit durch „technisch erforderliches Ausmaß“ hinreichend ausgedrückt.

Zu Kap. 4.7.4.3 - Vorgaben zur Herstellung von Recycling-Baustoffen durch Zumischung von weniger als 50 % mineralischen Baurestmassen oder Primärrohstoffen

Wie bei Punkt 4.7 ausgeführt sollte das Wort „Zumischung“ durch den bautechnisch korrekten Begriff „Zugabe“ ersetzt werden.

In der Tabelle 113 gibt es am Anfang der dritten Spalte die folgende Bezeichnung: „*Ungebundene Anwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser*“

Unklar ist, welcher Abstand vom Grundwasser gemeint ist, damit die Bezeichnung „unmittelbar über dem Grundwasser“ zutrifft.

Zu Kap. 4.7.5 - Sonderregelung für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial

Der Absatz nach der ersten Aufzählung sollte im Sinne besserer Lesbarkeit wie folgt umformuliert werden:

„Für die Verwertung von Kleinmengen

- für Erdbaumaßnahmen
- für Rekultivierungsmaßnahmen
- als Recycling-Baustoff

gelten bezüglich des Einbaus folgende Einschränkungen:“

In diesem Abschnitt ist folgende Passage zu finden:

Im Falle einer bekannten, regionalen Hintergrundbelastung darf das Material nur in derselben Region, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet werden.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, was genau unter „derselben Region“ zu verstehen ist.

Zu Kap. 4.7.7 - Verunreinigtes Aushubmaterial

Analog zu 4.7.5 sollte die Lesbarkeit des zweiten Absatzes folgendermaßen verbessert werden:

„Die Behandlung kann dabei den Zweck für folgende Verwendungen haben:

- Schadstoffe abzubauen bzw zu zerstören (z.B. biol. Behandlung)
- Nicht verunreinigtes Material abzutrennen, um diese zu deponieren
- Herstellung eines Recycling-Baustoffes
- Erdbaumaßnahmen
- Nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung“

Die Verwertung von Fraktionen aus der Behandlung gefährlicher Aushubmaterialien ist generell ausgeschlossen. Diese Regelung wird als sehr kritisch erachtet. Wenn solche Materialien über entsprechend geeignete Anlagen aufbereitet werden, weshalb soll dieses nicht mehr verwertet werden dürfen. Es bedarf hier einer besseren/vernünftigeren Regelung im Sinne der Kreislaufwirtschaft.

Im angeführten Kontext ist es fachlich unvollständig, die simultane thermische und stoffliche Behandlung nicht zu erwähnen.

Die stoffliche Verwertung für (verunreinigtes) Aushubmaterial in Zementwerken soll hier angeführt werden - mit Verweis auf die Grenzwerte lt. Technischen Grundlagen für den Einsatz von Abfällen als Ersatzrohstoffe in Anlagen zur Zementerzeugung (BMLFUW, 2017).

Zu Kap. 4.7.8 - Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial

Dieses ist in Analogie zum BAWP 2017 mit folgendem Absatz zu ergänzen:

Soll im Falle der Herstellung eines Recycling-Baustoffs gemäß Kapitel 4.7.4 die grundlegende Charakterisierung erst am fertigen Recycling-Baustoff erfolgen, kann dazu auch das Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen gemäß Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung - mit den im Kapitel 4.7.11 definierten Parameterumfang, Grenzwerten und Qualitätsklassen - angewendet werden.

Im Kapitel 4.7.8.7 ist zwar etwas ähnliches bereits beschrieben, allerdings nur, wenn „eine andere Qualität als für das Ausgangsmaterial zugeordnet werden soll“... Diese Formulierung ist nicht eindeutig und eben nur für vorab bekannte Qualitäten anwendbar, also wäre auch hier vorab eine Haufwerksbeprobung notwendig.

Die vorgeschlagene Formulierung stammt aus dem BAWP 2017. Dass vor einem Vermischen mit U-A Material die Qualitätsklasse für den Bodenaushub bekannt sein muss ist im Kapitel 4.7.4.3 im Entwurf zum BAWP 2022 bereits angegeben und muss nicht wiederholt werden.

Zu Kap 4.7.8.2 - Einhaltung der Grenzwerte bzw. Kennwerte und Zuordnung zu Qualitätsklassen

Im gesamten BAWP sollte darauf geachtet werden, dass es möglich ist, Bodenaushubmaterial unverändert als Boden zu verwerten, und als Recycling-Baustoff.

Bei der Aufzählung wird der Eindruck erweckt, dass die angeführten Qualitätsklassen nur für Erdbaumaßnahmen verwendet werden können. So ist im ersten Punkt „landwirtschaftliche Bodenrekultivierung“ angeführt, nicht aber auch „Recycling-Baustoffe“, die sehr wohl mit dieser Qualitätsklasse hergestellt werden dürfen.

Bei der zweiten Aufzählung ist beim zweiten Aufzählungspunkt eine Untergrenze einzuziehen, die fehlt. Nach der derzeitigen Formulierung ist sonst jeder Aushub (auch mit 0% bodenfremden Bestandteilen) ausgeschlossen.

Gemeint ist wohl: „Aushubmaterial (auch nach Behandlung) von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund mit mehr als 5 Volumprozent und mit max. 30 Volumprozent bodenfremder Bestandteile ...“

Zu Kap 4.7.9 - Maßnahmen während des Aushubs- bzw. Einbaus

Der in der Überschrift angeführte „Einbau“ ist nicht relevant - er kommt im Text nicht mehr vor und gehört gestrichen. Der Begriff „kontaminationsgeneigten Standorten“ sollte gestrichen oder durch „kontaminierte Standorte“ ersetzt werden. Andernfalls müsste es eine Definition für „kontaminationsgeneigte Standorte“ im BAWP geben, da ansonsten jeder städtische Bereich als kontaminationsgeneigt interpretiert werden könnte.

Der Begriff „chemische Bauaufsicht“ kommt ansonsten weder im BAWP noch in vergleichbaren Regelwerken vor. Hier ist zu konkretisieren, wer die chemische Bauaufsicht durchführen darf. Wir schlagen vor, wenn diese neue Funktion überhaupt eingeführt werden soll, hier von einer Fachperson/Fachanstalt zu sprechen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „Bauaufsicht“ bereits in der allseits in der Baubranche bekannten Funktion der „Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)“ verwendet wird. Somit sollte der Begriff „chemische Bauaufsicht“ in der Form nicht verwendet werden, sondern eben die vorgeschlagene Fachperson oder Fachanstalt. Weiters sollte klargestellt werden, dass diese Funktion vom Auftraggeber zu bestellen ist, damit dieser im Sinne des Verursacherprinzips (Abfallerzeuger) dafür auch die Kosten trägt.

Generell ist die Festlegung einer chemischen Bauaufsicht mit Anwesenheit während der gesamten Aushubtätigkeit rechtlich nicht gedeckt. Die Bestimmungen des § 4 Abs 3 AbfallverzeichnisVO sind dafür ausreichend.

Wurden bereits im Vorhinein Erkundungen mit eindeutiger räumlicher Zuordnung von kontaminierten und nicht kontaminierten/verwertbaren Aushubmaterialien durchgeführt, ist die chemische Bauaufsicht, wenn überhaupt, nur im Übergangsbereich zur Abgrenzung der Teilbereiche einzusetzen.

Bei Linienbauwerken kann nicht von Standorten gesprochen werden, sondern von Bauabschnitten. Nur bei Bauabschnitten, bei denen eine Verunreinigung im Zuge der Vorerkundung festgestellt wurde, ist, wenn überhaupt, die Abgrenzung durch eine chemische Bauaufsicht durchzuführen. Eine dauernde Anwesenheit kann nicht praktikabel durchgeführt werden.

Zu Kap. 4.7.10.2 - Pflanzen- und Dachsubstrate

In diesem Abschnitt findet sich folgende Passage:

Die anorganischen/mineralischen Komponenten sind bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen in der Regel zu deponieren.

Wir sprechen uns dafür aus, dass dieser Satz ergänzt wird. Die anorganischen/mineralischen Komponenten können bei einer entsprechenden technischen und chemischen Eignung auch einer Verwertung zugeführt werden.

Die Ergänzung sollte wie folgt lauten:

Die anorganischen/mineralischen Komponenten sind bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen in der Regel zu deponieren bzw. bei entsprechender technischer und chemischer Eignung einer Verwertung gemäß dem Stand der Technik (Recycling - Baustoffverordnung) zuzuführen.

Zu Kap. 4.7.10.3 - Bohrschlämme/Rücklaufsuspensionen/Schlitzwandaushub

Bei der Behandlung der Bohrschlämme wird Wasser abgesondert. Es stellt sich die Frage, was mit dem abgesonderten Wasser zu tun ist. Wir ersuchen darum, dass auf diese Frage in diesem Kapitel noch näher eingegangen wird.

Zu Kap 4.7.11 - Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die einzelnen Qualitätsklassen

Prüfparameter „PFAS“ in Tabellen 114 und 115: Fachanstalten sehen die Prüfung dieses komplexen Parameters (EU-Trinkwasserrichtlinie) sehr kritisch und halten dieses Kriterium einschließlich Grenzwert im Abfallbereich für nicht erforderlich. Dies sollte eher im Bereich der Lebensmittelbehörde/Zulassung bzw. bei der Industrie/Filter angesiedelt sein.

Gemäß den uns vorliegenden Informationen liegt die Bestimmungsgrenze insbesondere für PFAS im Gesamtgehalt über dem vorgeschlagenen Grenzwert von 0,002 mg/kg TM.

Wir bitten daher um Abklärung, ob die Grenzwerte vor dem Hintergrund des Stands der Technik der bodenchemischen Analytik sinnvoll gesetzt sind.

Wir ersuchen das BMK um Erklärung jener Grenzwerte-Reduzierungen, die in den Bereichen Gesamtgehalte und Eluate durchgeführt wurden. Selbiges gilt für die Aufnahme von PFAS.

In Tabelle 115 soll künftig für einen aufgrund des natürlichen Kalkgehaltes (Karbonatgesteine) erhöhten pH-Werts ein höherer pH-Grenzwert von 10,0 zulässig sein. Dies ist zu begrüßen, da diese Situation zB in Vorarlberg geogen bedingt häufig auftritt.

Dies bedeutete bisher, dass einwandfreie Aushübe, die allen Kriterien für A2-G entsprechen haben (bis auf den geogen bedingten erhöhten pH-Wert), theoretisch dem Markt ent-

zogen wurden, weil ein einziger Parameter nicht entsprochen hat (häufige Folge = Depositionierung). Dies, obwohl die natürliche pH-Situation ohnehin oft diesen höheren Wert aufweist und durch eingesetztes A2-G-Material keine zusätzliche Belastung zu erwarten wäre. Vielmehr wäre anzudenken, diesen pH-Wert in der Fußnote auf 10,5 zu erhöhen.

Abschließende Anmerkung zu Kapitel 4.7

Allgemein wären Erleichterungen für Geschieberäumgut einzuführen. Das Räumgut aus Geschiebesperren muss derzeit alle 7.500 t überprüft werden. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich. Gerade im Gebirge, wo keine anthropogenen Einflüsse vorzufinden sind, macht die regelmäßige Überprüfung keinen Sinn. Eine einmalige Untersuchung des Materials sollte genügen.

Zu Kap. 4.8.1 - Qualitätsanforderungen der Ausgangsmaterialien

In der Tabelle 117 werden die Schlüsselnummern 31411 29 und 31411 45 mit dem Vermerk: „Nur zulässig für die Herstellung künstlicher Erden zur Rekultivierung auf Deponien in Abstimmung mit der für die Deponie zuständigen Abfallbehörde“ abgebildet.

Unklar ist, weshalb dieser Vermerk für diese Schlüsselnummern eingefügt wurde.

Kann man sich nicht auch eine weitergehende Nutzung vorstellen? Die Einschränkung in diesem Vermerk verhindert, dass diese künstlichen Erden im Falle einer Nachnutzung einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.

Bezüglich des Einsatzes von Feinstflugaschen (SN 92303 und SN 92303 71 und 73) sollte aus Verständnisgründen noch der UBA Report 0561 angeführt werden.

Zu Kap. 4.10 - Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen

Wir begrüßen die Schaffung dieses Kapitels und regen an, dass in diesem Kapitel auch zusätzliche Themen wie zB „Schlacken“, „Aschen“ und „Aschen in Beton“ näher behandelt werden.

Anders als im BAWP 2017 wird im BAWP 2022 in den Behandlungsgrundsätzen für Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen unter Kapitel 4.10 ausdrücklich auch die Verwertung in der Zementindustrie angesprochen, für die eine besondere technische Grundlage einzuhalten ist.

Die Regelung der Untersuchungen unter Kapitel 4.10.2, die auch ganz besondere Untersuchungen zu den Metallgehalten umfasst, schränkt aber sodann die Anwendbarkeit nicht auf den Einsatz als Tragschicht ein. Für den Einsatz der Rückstände in der Zementindustrie sind die Untersuchungen nach Kapitel 4.10.2. in diesem Umfang nicht erforderlich und sollen daher auch nicht durchgeführt werden müssen.

Zu Kap. 4.10.1 - Anforderungen

Die ÖNORM EN 206 wurde im Juli 2021 neu ausgegeben.

Zu Kap 4.11 - Fraktionen aus der Kabelaufbereitung (Filterstäube und Kabelschälreste)

Die Aufnahme dieses Kapitels in den geplanten BAWP 2022 ist abzulehnen. Diese Materie sollte nicht im Rahmen eines Schreibens (BMK, GZ 2021-0.613.618, 17.9.2021) oder im Rah-

men des rechtlich unverbindlichen BAWPs geregelt werden. Dass der BAWP rechtlich unverbindlich ist, wird auf der Seite 11 zweiter Absatz des Teil 1 im Kapitel 1.2 zum Ausdruck gebracht.

Wenn das BMK den Status der Kabelabfälle neu regeln möchte, so sollte dies durch eine Novelle zur AbfallverzeichnisVO erfolgen.

Kapitel 4.11 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Ausführungen zu Kapitel 4.11 bzw. Kap. 131 (Teil 2) sind gegenüber dem oben erwähnten Schreiben vom 17.9.2021 für den Normunterworfenen verwirrend ausgefallen.

Zu Kap. 5.3.2.2.3 - EU-Umweltaktionsprogramme

Das 8. Umweltaktionsprogramm wurde bereits als Beschluss 2022/591/EU veröffentlicht.

Zu Kap 5.3.2.2.4 - SUP-Richtlinie

Hier wären allfällig noch ergänzend die Bestimmungen zu Meldepflichten, Formate, ... zu Fanggeräte (2021/958/EU), Einweggetränkeflaschen (2021/1752/EU), Tabakfilter (2021/2267/EU) und Verbrauchsminderung Einwegkunststoffartikel (2022/162/EU) anzuführen.

Zu Kap. 5.3.2.3 - Green Deal

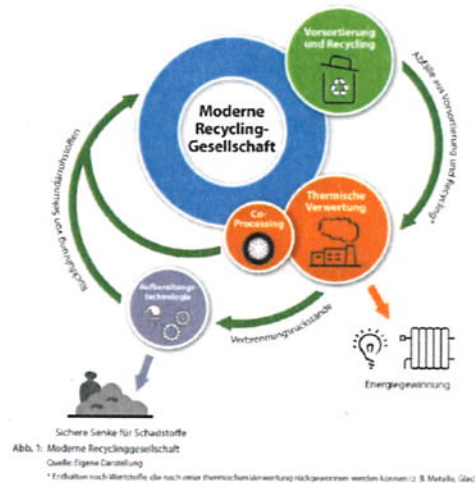
Wir schlagen vor, dass noch zusätzlich die Überblicksseite https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de angeführt wird. Die kürzlichen Veröffentlichungen der Europäischen Kommission „[Kreislaufwirtschaftspaket und nachhaltige Produkte](#)“ mit RL-Vorschlägen (Textilien, Bauprodukte, Ökodesign, Stärkung der Verbraucher, ...) sollten noch Berücksichtigung finden.

Zu Teil 1- allgemein Co -Processing

Bei der Produktion von Zementklinker werden Brennstoffe sowohl thermisch als auch stofflich verwertet. Der energetische Teil von Brennstoffen dient dabei der Produktion von Wärme, der stoffliche Teil - hierbei handelt es sich um die Brennstoffaschen - wird in der Zementklinkermatrix eingebunden. Dieser Prozess erfolgt bei der Zementklinkerherstellung simultan und wird als „Co-Processing“ bezeichnet. Im Zuge dieser Technologie können natürliche Rohstoffe geschont und alternative Rohstoffe einer neuerlichen Verwertung zugeführt werden.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass Co-Processing bereits in einigen Bereichen des Begutachtungsentwurfs genannt wird. Wir ersuchen darüber hinaus, die stoffliche Verwertung von Brennstoffaschen im Rahmen der Co-Processing-Technologie auch noch in weiteren Bereichen des BAWP 2022 zum Ausdruck zu bringen. Beispielsweise bietet Teil 1 in Abbildung 1, Seite 14, eine gute Möglichkeit, die stoffliche Verwertung von Brennstoffaschen an geeigneter Stelle namentlich anzuführen. Aus unserer Sicht wäre hier für die Box „Recycling“ der zutreffende Bereich. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die namentliche Nennung zumindest im Bereich „sonstige Verwertung“ innerhalb der Klammer „Stoffliche Verwertung“ erfolgen. Weitere Möglichkeiten ergeben sich beispielsweise in Teil 1: Punkt 3.3.9.3.2 Altreifen. Wir gehen in weiteren Punkten der Stellungnahme auf die dafür passenden Bereiche ein.

Im Zusammenhang mit dem Stellenwert der thermischen Abfallverwertung machen wir auf die Publikation „Der Stellenwert der thermischen Abfallverwertung in der Kreislaufwirtschaft am Beispiel Österreich“ des ÖWAV-Ausschusses „Thermische Behandlung“ aufmerksam. Die Co-Processing-Technologie wird darin als integraler Bestandteil einer modernen Recyclinggesellschaft wie folgt dargestellt:



Zu Teil 2- Leitlinien zur Abfallverbringung

Im Entwurf des Teil 2 „Leitlinien zur Abfallverbringung“ wird auf die derzeit gültige EU-AbfallverbringungsVO (VO (EG) Nr. 1013/2006) Bezug genommen. Diese Verordnung wird jedoch gerade überarbeitet.

Es ist noch nicht abschätzbar, mit welchen Änderungen die überarbeitete EU-AbfallverbringungsVO beschlossen werden wird, es ist jedoch damit zu rechnen, dass es zu neuen Regeln im Bereich der Abfallverbringung kommt.

Teil 2 des BAWP sollte überarbeitet werden, sobald die neue EU-AbfallverbringungsVO veröffentlicht wird bzw. in Kraft tritt.

Zu Kap. 7. Leitlinien zur Abfallverbringung

Auf Seite 11 Teil 1 des BAWP 2022 wird Kapitel 7 (Leitlinien zur Abfallverbringung) zu einem „objektivierten generellen Gutachten“, das versucht, den Stand der Technik zu beschreiben, erklärt. Damit sollen die Vollzugsbehörden und deren Sachverständige unterstützt werden.

In Kapitel 7 (Seite 8) findet sich eine ähnliche Formulierung, die wie folgt lautet:

Gemäß Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 20.02.2014, GZ 2011/07/0180 stellen die Regelungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans technische Vorschriften und einen Leitfaden zur Interpretation der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen dar. Insoweit haben diese Regelungen jedenfalls den Charakter eines Regelwerkes (vergleichbar mit jenem von ÖNORMEN) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens.

Es ist zu kritisieren, dass die besagte Stelle der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, GZ 2011/07/0180, betreffend des Bundesabfallwirtschaftsplans nicht vollständig wiedergegeben wurde.

Die vollständige Passage betreffend des Bundesabfallwirtschaftsplans lautet im Judikat wie folgt:

Ob dem BAWP in Bezug auf die im Beschwerdefall herangezogenen Detailregelungen Verordnungscharakter zukommt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die von der belangten Behörde herangezogenen Regelungen des BAWP stellen nämlich technische Vorschriften und einen Leitfaden zur Interpretation der Anhänge der EG-VerbringungsV dar. Insoweit haben diese Regelungen jedenfalls den Charakter eines Regelwerkes (vergleichbar mit jenem von ÖNORMEN) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden könnte (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2001, Zl. 98/04/0181, mwN; ferner etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2013, Zl. 2012/05/0187, mwN).

Das bedeutet, dass die Ausführungen in Kapitel 7 nicht sklavisch eingehalten werden müssen. Man kann die Ausführungen durch ein Gegengutachten widerlegen.

Im Kapitel 7 findet sich ferner folgende Passage:

Dieser Teilband legt u.a. Toleranzwerte für zulässige Verunreinigungen für grenzüberschreitend zu verbringende Abfälle der Grünen Abfallliste fest und wird damit von den beteiligten österreichischen Behörden bei der Einstufung dieser Abfälle herangezogen. Hierdurch wird im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen ein allgemein gültiger Maßstab vorgegeben, der von allen an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Unternehmen zu beachten ist.

Diese „absolute“ Formulierung verstößt gegen die VwGH-Judikatur, wonach der Stand der Technik auch durch ein Gegengutachten erbracht werden kann. Die gegenständlichen Passagen sind in Analogie zur VwGH-Judikatur zu überarbeiten.

Zu Kap 7.1.1 - Verhinderung von Scheinverwertung

Wie schon der BAWP 2017 beschäftigt sich auch der BAWP 2022 mit der Abgrenzung von (echter) Verwertung und Scheinverwertung (dh einer „versteckten Beseitigung“).

Beispielhaft wird dort ausgeführt: „Hingegen markiert zB Im Falle von Eisen ein Metallgehalt des Abfalls in einem vergleichbaren Gehalt mit Eisenerz, jedenfalls größer als 20% die Grenze zwischen echter Verwertung und Scheinverwertung“.

Unklar ist, nach welchen technischen oder rechtlichen Anhaltspunkten die 20% als Grenze gezogen wurde. Diese scheint willkürlich festgelegt, da auch bei geringeren Prozentwerten eine wirtschaftlich lohnende Verwertung erfolgen kann. In Australien (Neoproterozoic Braemar ironstone facies) werden bereits Eisenerzlagerstätten mit 15% Eisengehalt exploriert. (Link: https://energymining.sa.gov.au/minerals/knowledge_centre/mesa_journal/previous_feature_articles/magnetite_south_australias_potential).

Auch weitere derartige nicht nachvollziehbare Festlegungen von Verwertungsgrenzen finden sich an dieser Stelle im zweiten Teilband des BAWP:

- In ähnlicher Weise kann die C/P-Behandlung von Öl-Wassergemischen bewertet werden. Liegt der Ölgehalt bei wenigen Prozent, so ist die Emulsionsspaltung und Rückgewinnung des Ölanteils (zB als Brennstoffsubstitut) als Beseitigungsoperation D9 (C/P-Behandlung vor einer finalen Beseitigung) zu definieren. Liegt umgekehrt der Wassergehalt im niedrigen Prozentbereich, so liegen vergleichbare Verhältnisse wie bei der Verarbeitung von natürlichen Rohstoffen (Erdöl) vor, die Emulsionsspaltung ist daher als Rückgewinnung organischer Substanzen - Verfahren R3 (Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden) - zu klassifizieren.
- In der Regel liegt der Metallgehalt gemischter Siedlungsabfälle bei einigen Prozent, so dass die Rückgewinnung des Metallanteils allein nicht eine Einstufung der Behandlung als Verwertung rechtfertigt. Der überwiegende organische Anteil wird in der Regel einer thermischen Behandlung zugeführt.

Im BAWP dürfen und sollten keine derartigen Verwertungsgrenzen „festgelegt“ werden. Allenfalls können Kriterien für Einzelfallentscheidungen vorgegeben werden, anhand derer im konkreten Fall eine Bewertung als (Schein)Verwertung erleichtert wird. Diese Festlegung muss jedoch stets eine Einzelfallentscheidung bleiben, zumal sich beispielsweise erwirtschaftbare Erträge aufgrund schwankender Rohstoffpreise stets ändern. Auch können wirtschaftliche Gründe nicht der einzige Grund für die Durchführung von Verwertungsmaßnahmen sein.

Zu Seite 54 und Seite 72 Teil 2 - Verantwortlichkeit für die Einstufung von Abfällen
Auf Seite 72 wird ausgeführt: *„Vor der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste muss die Qualität der Abfälle beurteilt bzw. bekannt sein und von der Person garantiert werden, die die Verbringung veranlasst (vgl. Beweislastumkehr). Dies entbindet jedoch nicht den Empfänger von der Verpflichtung der Überprüfung der Qualität der übernommenen Abfälle und Einhaltung von Grenzwerten (Qualitätsmanagement).“*

Falls die Einstufung als Abfall der Grünen Liste nicht entweder offenkundig ist oder durch entsprechende aktuelle Analysen belegt wird, ist von notifizierungspflichtigen Abfällen auszugehen. Der Analysenumfang ist von der Art der zu verbringenden Abfälle abhängig.“

Auf Seite 54 wird zu dieser „Beweislastumkehr“ dargelegt: *„Genereller Hinweis: Zum Beleg eines bestimmten Gehalts an Störstoffen oder Schadstoffen sind auf Verlangen der Behörde beim Transport oder im Rahmen der Notifizierung geeignete Unterlagen (zB Sortieranalysen, chemische Analysen) vorzulegen. Auf den Grundsatz der Beweislastumkehr (vgl. Artikel 50 der EG-VBVO) wird hingewiesen, d.h. die Person, die die Verbringung veranlasst oder notifiziert, hat entsprechende Unterlagen vorzulegen oder vor Beginn der Verbringung auf eigene Kosten Analysen zu veranlassen.“*

Diesbezüglich ist höchst relevant, wer als jene Person angesehen wird, die die Verbringung veranlasst. Nach Ansicht der BMK ist dies erfahrungsgemäß stets der Abfallerzeuger, unabhängig davon, ob vor der Verbringung ein Verkauf des Materials bzw. ein Eigentumsübergang stattfindet und ob jemand anderes die Verbringung initiiert, um zB im Ausland einen

österreichischen Abfall als Sekundärrohstoff einsetzen zu können. In solchen Fällen sollte derjenige für die Einstufung des Materials verantwortlich sein, der diese auch tatsächlich vornimmt, sofern die Angaben entsprechend plausibel sind. Andernfalls würde dies dazu führen, dass Material aus rechtlicher Vorsicht von den beteiligten Akteuren häufig doppelt oder noch häufiger beprobt und untersucht werden müsste.

In Art 50 AbfallverbringungsVO ist überdies nicht geregelt, dass der „Veranlasser“ die Grünlistung „garantiert“ bzw. garantieren muss und dieser auf seine Kosten Analysen zu veranlassen hat. Abs 4c legt fest: „Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit dieser Verordnung steht, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von dem Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Transporteur, dem Empfänger und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage verlangen, innerhalb einer von ihnen festgelegten Frist die betreffenden schriftlichen Nachweise an sie zu übermitteln.“

Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art 18 AbfallverbringungsVO unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Art 49 AbfallverbringungsVO bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden die Person, die die Verbringung veranlasst, auffordern, die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.“

Auch sonst findet sich dort keine Vorschrift betreffend den Nachweis von Qualitäten, Einstufungen oder Störstoffanteilen. Es wird in Art 50 somit nur geregelt, dass zum Nachweis der Einhaltung der AbfallverbringungsVO entsprechende Unterlagen vorgelegt werden müssen, wenn erforderlich (und zwar von verschiedenen Personen). Dass die Durchführung von Analysen „zwingend“ ist oder dass für die Durchführung und den Inhalt dieser Analysen der „Veranlasser“ verantwortlich ist und eine diesbezügliche „Garantie“ übernehmen muss, ist nicht geregelt.

Die zu übermittelnden Unterlagen (die AbfallverbringungsVO spricht nicht von „Analysen“, sondern von „schriftlichen Nachweisen“, die somit nicht zwangsläufig Analysen sein müssen!) sollen darüber hinaus, sofern erforderlich, nur dazu dienen, darzustellen, dass die Bestimmungen der AbfallverbringungsVO eingehalten wurden, nicht aber irgendwelche dort nicht festgelegten und zB nur im BAWP auffindbaren Grenzwerte (zu diesen siehe unten).

Auch an dieser Stelle im BAWP wird versucht, gesetzlich verbindliche Regelungen zu erzeugen, ohne dass dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage bzw. Kompetenz besteht. Die diesbezüglichen Absätze betreffend die „Beweislastumkehr“ sind mangels rechtlicher Grundlagen aus dem BAWP zu streichen.

Zu Kap. 7.3.1 - Erläuterungen zu Anhang III (Grüne Abfallliste)

Auf Seite 103 ff sind in einer Tabelle für etliche Abfallarten zulässige Toleranzwerte in Masseprozent für die Einstufung in die grüne Abfallliste dargelegt. Auf Seite 103 ist darüber hinaus folgender Eintrag hervorgehoben: *„Für unten nicht spezifisch angeführte Abfallarten der Grünen Liste (Anhang III, IIIA und IIIB) darf der Anteil an anderen Abfällen der Grünen Liste max. 6 Masse% betragen. Durch diese Verunreinigung darf die umweltge-*

rechte Verwertung der betreffenden Abfälle nicht verhindert werden. Ein höherer Prozentsatz an Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste bedingt in Österreich stets die Notifizierungspflicht.“

Bei diesen Grenzwerten handelt es sich offenbar nicht um gesetzlich festgelegte Grenzwerte. Teilweise ist unklar, wie diese überhaupt zustande gekommen sind und woher sie übernommen wurden bzw. ob sie von der BMK „frei gewählt“ und mehr oder weniger in einer beliebigen Höhe festgesetzt wurden.

Sie ergeben sich im Wesentlichen nicht aus der EU-AbfallverbringungsVO bzw. dem Basler Übereinkommen und auch nicht aus nationalen Rechtsvorschriften. Auch stellen solche Grenzwerte nicht den „Stand der Technik“ dar, der sich zwar auf die Art und Weise beziehen kann, wie ein Material zu behandeln ist bzw. wie eine Anlage ausgestaltet sein muss, nicht aber auf frei gewählte Grenzwerte für die Verbringung.

Derartige Festlegungen haben im unverbindlichen BAWP nichts zu suchen und sind auch weiterhin weder für Behörden/Gerichte noch für natürliche oder juristische Personen verbindlich, sondern allenfalls eine unverbindliche Orientierungshilfe.

Sinnvoller wäre es, derartige „Festlegungen“ aus dem BAWP generell zu streichen. Gleiches gilt für den eingangs in diesem Kapitel zitierten generellen 6%-Grenzwert für „Vermischungen“ mit anderen grünelisteten Abfällen. Enthält der BAWP nämlich jene Informationen, die gesetzlich in § 8 AWG vorgegeben sind, würde dies zu einer Rechtssicherheit für den Normadressaten und den Amtssachverständigen führen, die den BAWP als Gutachtensvorlage anwenden.

Die (fälschliche) Darstellung dieser Werte als „verbindlich“ führt zu enormen Problemen für Importeure und Exporteure von Abfällen. Wenn Grenzwerte festgelegt werden sollen, sind dafür Gesetze oder (auf gesetzlicher Basis erlassene) Verordnungen erforderlich.

Zu Pkt 5. Aluminiumschrott (nicht dispers)

Hinweis: Hoch ölhaltige Fraktionen von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen aufgrund ihrer Kontamination mit Kohlenwasserstoffen in Österreich gefährlichen und daher notifizierungspflichtigen Abfall dar (vgl. Grenzwert für Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß AbfallverzeichnisVO).

Hier muss der Satz aus der AbfallverzeichnisVO, Anhang 2, 1.2. übernommen werden: *„Wenn die mit Kühlschmiermitteln verunreinigten Metallspäne oder Metallschrotte in massiver Form mittels Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik, wie ausreichend langes Abtropfen, Sedimentieren, Zentrifugieren, Pressen oder gegebenenfalls einer Behandlung im Spänewäscher, vorbehandelt wurden und nur noch geringfügige Anhaftungen aufweisen, die nicht weiter abtropfen können („Tropffreiheit“), ist in Österreich von einer nicht gefährlichen Abfallart auszugehen.“*

Zu Pkt 48 Gips (chemische Industrie); Seiten 219, Pkt 49 teilweise gereinigte Gipsabfälle (REA) und Pkt 50 Gipskartonplatten

An diesen 3 Stellen ist folgender Satz angeführt: *„Im Sinne der Abfallhierarchie ist auch bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen von Gipsabfällen dem Gipsrecycling der Vorzug zu geben anstelle „minderwertiger“ Verwertungsmöglichkeiten wie zB. des Einsatzes im Zementwerk.“*

Die Zementindustrie stellt einen wichtigen Partner der Kreislaufwirtschaft dar, die bestrebt ist, anstelle natürlicher Stoffe alternative Rohstoffe zu verwerten und Ressourcen zu schonen.

Daher ist der Satzteil „wie zB des Einsatzes im Zementwerk“ zu streichen. Statt dem Begriff „minderwertige“ Verwertungsmöglichkeiten soll der Begriff „sonstige“ Verwertungsmöglichkeiten verwendet werden.

„Im Sinne der Abfallhierarchie ist auch bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen von Gipsabfällen dem Gipsrecycling der Vorzug zu geben anstelle „minderwertiger“ „sonstiger“ Verwertungsmöglichkeiten. wie zB. des Einsatzes im Zementwerk.“

Zu Teil 3 - Abfallvermeidungsprogramm

In Österreich besteht eine strenge Auslegung des subjektiven und objektiven Abfallbegriffs. Das führt dazu, dass das Abfallregime sehr rasch und umfassend anzuwenden ist und kaum mehr Möglichkeiten für Wiederverwendungen/Verwertungen bestehen (Stichwort: Abfallende). Das erschwert in vielen Fällen eine naheliegende und unkomplizierte, stoffliche Verwendung oder Verwertung. Wenn man Abfälle verringern und in Richtung Kreislaufwirtschaft umsteuern will, muss man auch einen fundamental anderen Zugang zu diesen „Wertstoffen“ schaffen und sie nicht sofort rechtlich als Abfall deklarieren.

Der Abfallbegriff stammt noch aus einer Zeit, in der man ausschließlich in linearen Produktions- und Wertschöpfungsketten gedacht hat, an deren Ende ein Produkt zu Abfall wird, der entsorgt werden muss.

Um Wiederverwendung, Recycling und den Einsatz von Sekundärrohstoffen zu fördern, bedarf es einem Neudenken und Anpassen des Abfallrechts.

Generell ist darauf zu achten, dass es zu keinem zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand, insbesondere für KMUs (zB durch verpflichtende Messungen, Bereitstellungen, Weitergabe, Buchführung etc) bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen kommt.

Zu Kap. 1.2.6 - EU-Textilstrategie

Diese wurde mittlerweile von der KOM veröffentlicht.

Zu Kap. 3.1.1 - Hintergrund/Problematik „Bau“

In diesem Kapitel wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit für die Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen aufgrund der erschwerten Wiederverwendung von Bauteilen entsteht, wenn sie aus schwer trennbaren Materialverbunden bestehen.

Gerade solche Verbunde werden aus gewissen Gründen (Reduktion des Energieeinsatzes, Forcierung nachwachsender Materialien, etc.) massiv forciert (etwa Holzbetonverbundkonstruktionen). Folglich würde eine derartige apodiktische Ablehnung einen kontraproduktiven Effekt erzielen bzw. Bauweisen, die im aktuellen ökologischen Trend sind, konterkarieren.

Ebenso wird festgehalten, dass das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können. Dies ist nicht bei allen Bauwerken und Bauprodukten möglich und zu apodiktisch. Folglich gehört ergänzt „sofern möglich und ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll“.

Die Formulierung „Um das Bauwerk möglichst dauerhaft zu gestalten, sind bereits bei der Planung Möglichkeiten vorzusehen, die eine mögliche Nutzungsänderung des Gebäudes berücksichtigen“ ist nicht umsetzbar. So läuft der Bauprozess nicht ab. Der Satz ist zu streichen.

Zum Textteil „Weiteres ist der Einsatz von schwer trennbaren Materialverbunden im Baubereich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Baumaterialien und Bauteile, welche aus mehreren Materialien oder Komponenten bestehen, müssen am Ende ihrer Nutzungsdauer leicht aufgetrennt werden können, um im Anschluss die getrennt erfassten Stoffströme einer Wiederverwendung und einem Recycling zuführen zu können“ siehe oben.

Zu Kap 3.1.4 - Maßnahmen „Bau“

Hier stellt sich die Frage, warum in Tabelle 1 die öffentliche Hand (Bund/Länder/Gemeinde), KonsumentInnen sowie NGOs und Zivilgesellschaften von der unter Z 4 formulierten Maßnahmen „Forcierung von „ressourcenschonendem Bauen“ und „verwertungsorientiertem Rückbau“ bei der Gebäudeplanung (Fokus bei der Konstruktion auf hohe Flexibilität hinsichtlich Nutzungsänderungen (zB durch entsprechende Grundrissgestaltung, Raumhöhen) und auf Bauweisen mit leichter Trennbarkeit/Demontierbarkeit, insbesondere für die Wiederverwendung“ ausgenommen sind.

Auch diese stehen hier in der Pflicht, und sei es nur durch die Beauftragung zur Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen.

Ad Punkt 6 „Vermehrte Nutzung von natürlichen, nachwachsenden und biologisch abbaubaren Rohstoffen, insbesondere Dämmstoffen, und Beschränkung von Baustoffen, welche nicht abtrennbare Kunststoffe enthalten, zB Wärmedämmmörtel, Estriche“:
Wir sprechen uns dagegen aus, dass natürliche, nachwachsende und biologisch abbaubare Rohstoffe, insbesondere bei Dämmstoffen zum Einsatz kommen sollen. Diese sollen generell - also auch in tragenden und nichttragenden Produkten und Konstruktionen - forciert werden.

Zu Kap 3.2 - Handlungsfeld "Kunststoffe & Verpackungen"

Zu „Damit verbunden steigt die Nachfrage an Kunststoffen stetig an, wobei der Großteil für Verpackungen verwendet wird.“ Die Facts Matter Studie hat zum Anteil der Verpackungen abweichende Daten erhoben: „Etwa ein Drittel der eingesetzten Kunststoffmenge wird zu Verpackungsprodukten verarbeitet. Dies beinhaltet sowohl Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (zB Getränkeflaschen etc) als auch andere Verpackungen (ohne Lebensmittelkontakt).“ Die Studie sollte als Datenquelle genutzt werden.

Dass „alle Verpackungen auf dem EU-Markt bis 2030 in wirtschaftlich vertretbarer Weise wiederverwendet oder recycelt werden können“ - gelingt nur, wenn chemisches Recycling dezidiert eingeschlossen wird.

Zu Seite 27 bei Punkt „Für eine schadstoffarme Kreislaufführung von Kunststoffen bedarf es der Substitution gefährlicher Stoffe bzw. deren Ausschleusung vor der Rückführung in den Materialkreislauf“ möchten wir anmerken, dass beim chemischen Recycling gefährliche Stoffe prozessbedingt automatisch ausgeschleust bzw. vernichtet werden.

Zu Seite 27 bei Punkt „*Steigerung der Recyclingfähigkeit von Kunststoffen*“ sowie „*Erhöhung des Einsatzes von Sekundärmaterialien in Kunststoffprodukten*“ ist eine Berücksichtigung des chemischen Recyclings notwendig. Im Gegensatz zum mechanischen Recycling (außer PET) - wird beim chemischen Recycling lebensmitteltaugliches Rezyklat hergestellt, das uneingeschränkt in Lebensmittelverpackungen eingesetzt werden kann.

Zu Kap. 3.2.3 - Indikatoren „Kunststoffe & Verpackungen“

Es sollen jene Daten als Indikator für Verpackungen verwendet werden, die bereits meldepflichtig (EU-Daten) sind.

Zu Kap. 3.2.4 - Maßnahmen

Bei Maßnahme 11 „Forcierung von Mehrweg“ sollen Projekte zur Umsetzung kunststofffreier Alternativen unterstützt werden. Hier sollten alle Mehrweglösungen - unabhängig vom Material - unterstützt werden.

Zu Kap. 3.2.3 - Indikatoren „Lebensmittel“

Bei Lebensmittel ist darauf zu achten, dass als Kriterium die Entledigungsabsicht maßgeblich ist. Sonst besteht die Gefahr, dass auch „landwirtschaftliche Biomasse“ (zB alles was kompostierbar oder für die Biogasanlage geeignet ist) hinzugerechnet wird.

Zu Kap. 3.4.1 - Hintergrund/Problematik - Textilien

Im zweiten Absatz auf Seite 37 wird auf die Ausarbeitung einer EU-Textilstrategie abgestellt. Diese ist bereits veröffentlicht.

Zu Kap. 3.5 - Handlungsfeld „ReUse & Reparatur“

Wiederverwendung und Reparatur ist wesentlich und soll forciert werden. Es darf allerdings nicht zu einem Primat kommen. Es kommt immer auf den Aufwand und die Sinnhaftigkeit an. So kann auch die Verwendung von natürlichen, nachwachsenden und biologisch abbaubaren Rohstoffen gegenüber Reparatur und Reuse die bessere Option sein. Zu beachten gilt, dass gewisse Materialien/Produkte nicht oder nicht leicht reparierbar oder wiederverwendbar sind. Durch diese Initiativen darf es zu keinen Marktbeeinträchtigungen kommen.

Zu Kap. 3.5.3 - Indikatoren „ReUse & Reparatur“

Große Mengen werden, ohne dass sie Abfall geworden sind, über Flohmärkte und soziale Einrichtungen (zB Caritas, Volkshilfe) abgegeben. Die als „Abfall“ erfassten Mengen spiegeln daher keinesfalls die tatsächlichen ReUse bzw. Reparaturmengen wider.

Zu Kap. 3.7.3 - Indikatoren „Betriebe & sonstige Organisationen“

KMUs (auch aus dem produzierenden Gewerbe) werden in einigen Bundesländern wie Haushalte bei der Abfallsammlung behandelt und nicht gesondert erfasst. Daher könnten die Indikatoren in Kap. 3.7.3 wie auch in Kap 3.6.3 nicht wirklich repräsentativ sein.

Zu Kap. 7.5.3 - Handel

In diesem Kapitel wird 2020 als Referenzjahr festgelegt. Diese Festlegung ist für die betroffenen Betriebe völlig unverständlich. In den vergangenen Jahren gab es intensive Bemühungen und eine Vielzahl an Maßnahmen, die vom Lebensmittelhandel gesetzt wurden, um Lebensmittelabfälle zu reduzieren. Diese würden nun alle unter den Tisch fallen bzw.

die Zielerreichung beinahe unmöglich machen. Als Basisjahr ist der erste verfügbare Datensatz heranzuziehen, der nach unserem Kenntnisstand, die Studie von Felicitas Schneider, Institut für Abfallwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, veröffentlicht 2014 ist.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung des Bundesabfallwirtschaftsplans und die Dreiteilung zum Zwecke der besseren Lesbarkeit, jedoch sehen wir noch einigen Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf, bevor er veröffentlicht werden kann. In der bestehenden Form würde der BAWP nicht zu einer Vereinfachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen führen, sondern weitere Unklarheiten für die Normadressaten schaffen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und Vorschläge. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter